

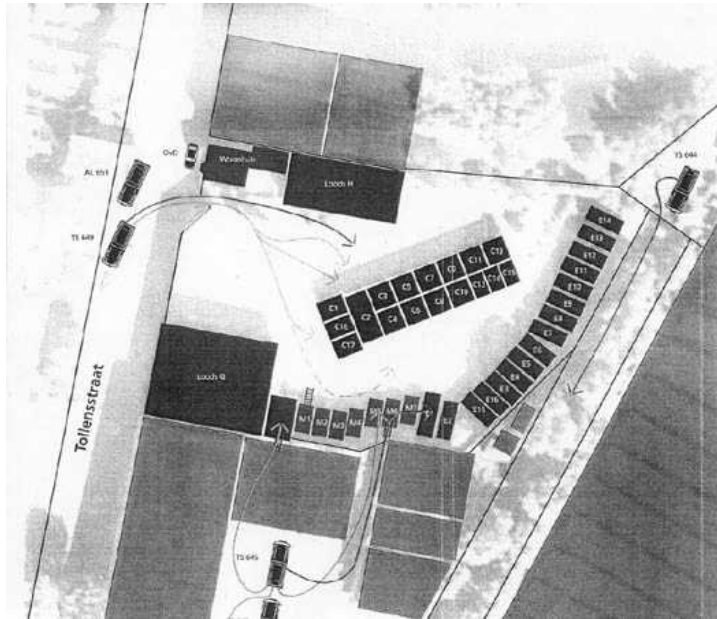


# Enschede, NL: Störfall 13.05.2000

- Explosion von Feuerwerkskörpern
- 20 Tote
- 562 Verletzte



# Enschede, NL: Störfall 13.05.2000



# Toulouse, F : Störfall 21.09.2001

- Explosion von Ammoniumnitrat (Düngemittel)
- 34 Tote
- 32 Schwerverletzte
- 190 Leichtverletzte
- Umfangreiche Zerstörungen



# Toulouse, F : Störfall 21.09.2001

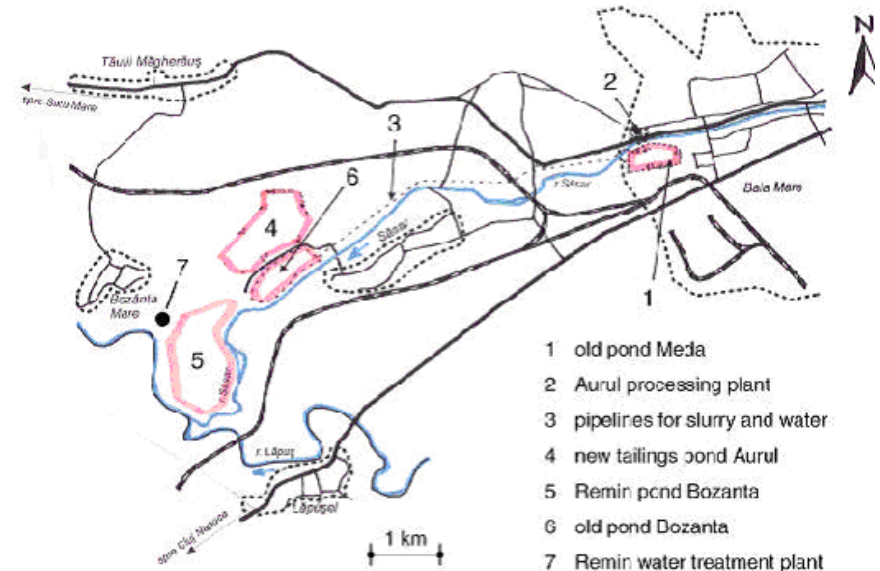


# Toulouse, F : Störfall 21.09.2001



# Baia Mare, Rumänien: Störfall 31.01.2000

- Aufbereitungsanlage in einer Goldmine
- Leck aus einem Absetzteich für 4 Tage
- Freisetzung von cyanidhaltigem Wasser
- Weiträumige Verschmutzung der Theiß und Donau



# Baia Mare: Fischsterben in Theiß und Donau





# **Novellierung der SEVESO II Richtlinie Neufassung der Störfall-Verordnung 8. Juni 2005**

Hans-Joachim Uth, Umweltbundesamt

# Anlass zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie (1/2)

- **Cyanidverseuchung von Theiß und Donau aufgrund des Bruchs eines Bergeteichdamms in Baia Mare/Rumänien im Januar 2000**
- **Schwermetallverseuchung des spanischen Nationalparks Coto Doñana aufgrund des Bruchs eines Bergeteichdamms in Aznalcóllar 1998**
- **Explosionsunglück in einem Lager für Feuerwerkskörper in Enschede/Niederlande im Mai 2000**
- **Explosionsunglück in einem Lager für Ammoniumnitrat-Dünger in Toulouse/Frankreich im September 2001**

# Anlass zur Änderung der Seveso-II-Richtlinie (2/2)

- **Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppe „Umweltgefährliche Stoffe“ (TWG 7)**
- **Vorschläge der Technischen Arbeitsgruppe „Krebserregende Stoffe“ (TWG 8)**
- **Redaktionelle Änderungen**

# Die Änderungen in der Übersicht (I)



## Textteil



<b>S II RL</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>StöV</b>
<b><u>Art. 4</u></b>	<b>Einschränkung Ausnahme Bergbau, Abfall</b>	<b>§ 1 (5)</b>
<b><u>Art. 6</u></b>	<b>Fristen für Anzeige</b>	<b>§ 20(1a)</b>
<b><u>Art. 7</u></b>	<b>Fristen für Konzept zur Verhütung ...</b>	<b>§ 20(2a)</b>
<b><u>Art. 8</u></b>	<b>Domino-Effekt, Redaktionelle Klarstellung</b>	<b>§ 6 (3) Nr 2</b>
<b><u>Art. 9</u></b>	<b>Sicherheitsbericht, Hinweis auf Ersteller; Fristenregelung; Aktualisierung EU Guideline</b>	<b>§ 9 (2) § 20(3a)</b>
<b><u>Art. 11</u></b>	<b>Fristen für Notfallpläne; Beteiligung von Subunternehmern; Förderung Zusammenarbeit</b>	<b>§ 10 (3) § 20(4a)</b>
<b><u>Art. 12</u></b>	<b>LUP, Schutzobjekte; EU-Datenbasis</b>	<b>§ 50 BImSchG</b>
<b><u>Art. 13</u></b>	<b>Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen</b>	<b>§ 11(1) Satz 1</b>
<b><u>Art. 19</u></b>	<b>Informationsaustausch und Informationssystem</b>	<b>§ 14 (3)</b>

# Art. 4

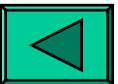
# Ausnahmen

Neue  
Richtlinie:

- e) die Gewinnung (Erkundung, Abbau und Aufbereitung) von Mineralien im Bergbau, in Steinbrüchen oder durch Bohrung, ausgenommen chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen und die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehende Lagerung, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I beinhalten;
- f) die Offshore-Erkundung und -Gewinnung von Mineralien, einschließlich Kohlenwasserstoffen;
- g) Abfalldeponien, ausgenommen in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I enthalten, insbesondere wenn sie in Verbindung mit der chemischen und thermischen Aufbereitung von Mineralien verwendet werden.

StörfallIV:

In § 1 Abs 5 Verweis auf den Art. 4 der geänderten RL



# Art. 6

# Mitteilung (Erweiterung) –1/2-

Neue  
Richtlinie:

....bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.....

StörfallV:

- § 20 (1a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, hat der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

# Art. 6

# Mitteilung (Erweiterung) –2/2–

Neue  
Richtlinie:

## (4) Im Fall

- ...einer Änderung eines Betriebs oder einer Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten, oder....
- § 7 Abs 2 Nr. 3 (Der Betreiber hat eine Änderung) ... der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes gegenüber den Angaben nach Absatz 1, aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, sowie ....

StörfallV:

War schon in Fassung von 2000 geregelt !



# Art. 7

# Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle -Erweiterung-

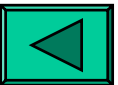
Neue  
Richtlinie:

Neuer Absatz:

(1a) Bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wird die in Absatz 1 genannte Unterlage unverzüglich ausgearbeitet, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.

StörfallIV:

§ 20 (2a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, hat das Konzept nach § 8 Abs. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten und es für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten.





# Art. 8

# Domino-Effekt -Erweiterung-

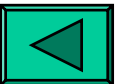
Neue  
Richtlinie:

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass hinsichtlich der so ermittelten Betriebe...

b) eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung der externen Notfallpläne zuständige Behörde vorgesehen wird.

StörfallV:

§ 6 (3) Nr. 2 ...betreffend die Information der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständige Behörde zusammenzuarbeiten.



# Art. 9                      Sicherheitsbericht –1/3-

Neue  
Richtlinie:

(2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er führt die Namen der an der Erstellung des Berichts beteiligten relevanten Organisationen auf. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe.

StörfallV:

§ 9 (2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er führt die Namen der an der Erstellung des Berichts maßgeblich Beteiligten auf. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe auf der Grundlage der Bezeichnungen und Einstufungen in Spalte 2 der Stoffliste des Anhangs I.

# Art. 9                    Sicherheitsbericht –2/3-

Neue  
Richtlinie:

(3)...

- bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.
- §20 (3a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 2 fällt, hat die Pflichten nach § 9 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem § 1 Abs. 1 Satz 2 für den betreffenden Betriebsbereich gilt, zu erfüllen.

StörfallV:

# Art. 9      Sicherheitsbericht –3/3-

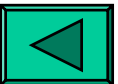
Neue  
Richtlinie:

Dem Absatz 6 wird folgender Buchstabe angefügt:

- d) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 die geltenden Leitlinien für die Abfassung eines Sicherheitsberichts („Guidance on the Preparation of a Safety Report“) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu überprüfen.

StörfallIV:

Keine Umsetzung, Anforderung an EU Kommission



# Art. 11 Notfallpläne –1/3-

Neue  
Richtlinie:

Dem Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

— bei Betrieben, die später in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 für den betreffenden Betrieb gilt.

StörfallIV:

§ 20 (4a) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der zu einem späteren Zeitpunkt in den Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 Satz 2 fällt, hat die Pflichten nach § 10 Abs. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem § 1 Abs. 1 Satz 2 für den betreffenden Betriebsbereich gilt, zu erfüllen. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

# Art. 11 Notfallpläne –2/3-

Neue  
Richtlinie:

(3) Unbeschadet der Verpflichtungen der zuständigen Behörden sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen internen Notfallpläne unter Beteiligung der im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, erstellt werden und die Öffentlichkeit zu den externen Notfallplänen gehört wird, wenn diese erstellt oder aktualisiert werden.

StörfallV:

§ 10 (3) Vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören. Er hat die Beschäftigten ferner vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und danach mindestens alle drei Jahre über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen. Die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 gelten sinngemäß auch gegenüber dem nicht nur vorübergehend beschäftigten Personal von Subunternehmen.

**N.B. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird durch Ländervorschriften geregelt !**

Umweltbundesamt FG Anlagensicherheit & Störfallvorsorge

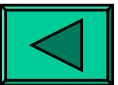
# Art. 11 Notfallpläne –3/3–

Neue  
Richtlinie:

(4a) Im Zusammenhang mit externen Notfallplänen sollten die Mitgliedstaaten der Notwendigkeit der Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen Rechnung tragen.

StörfallIV:

Allgemeine Anforderung, die nicht in der StörfallIV umgesetzt wurde.



# Art. 12 Überwachung der Ansiedlung –1/2-

## Neue Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in ihrer Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung und/oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten **Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten** und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt und dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

**Umsetzung in der Novellierung des § 50 BImSchG**



## § 50 Planung (BImSchG)

Neu :

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Umweltbundesamt FG Anlagensicherheit & Störfallvorsorge

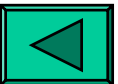
# Art. 12 Überwachung der Ansiedlung –2/2-

Neue  
Richtlinie:

(1a) Die Kommission wird ersucht, bis zum 31. Dezember 2006 in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Definition einer technischen Datenbank einschließlich Risikodaten und Risikoszenarien aufzustellen, die der Beurteilung der Vereinbarkeit zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben und den in Absatz 1 genannten Gebieten dient. Die Definition dieser Datenbank berücksichtigt so weit wie möglich die Beurteilungen der zuständigen Behörden, die Informationen der Betreiber und alle übrigen einschlägigen Informationen wie etwa den sozio-ökonomischen Nutzen der Entwicklung von Notfallplänen und ihren Linderungseffekt.

StörfallV:

Anforderung an die EU Kommission, keine Umsetzung in StörfallV



# Art. 13 Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen –1/2-

Neue  
Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls allen Personen und allen Einrichtungen mit Publikumsverkehr (wie etwa Schulen und Krankenhäuser), die von einem schweren Unfall in einem unter Artikel 9 fallenden Betrieb betroffen werden könnten, in regelmäßigen Abständen und in der bestgeeigneten Form ohne Aufforderung mitgeteilt werden.

StörfallIV:

§ 13 (1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie etwa Schulen und Krankenhäuser, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren.

# Art. 13 Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen –2/2-

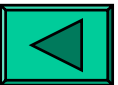
Neue  
Richtlinie:

(6) Bei unter Artikel 9 fallenden Betrieben sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Artikel 9 Absatz 2 der Öffentlichkeit vorbehaltlich des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels sowie des Artikels 20 zugänglich gemacht wird.

StörfallV:

§ 11 (3) Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht nach § 9 zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten. Er kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts, zu denen nicht das Verzeichnis gefährlicher Stoffe nach § 9 Abs. 2 gehören darf, aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung nicht offen legen zu müssen.

Vorschrift war schon in der alten Fassung enthalten !



# Art. 19 Informationsaustausch und Informationssystem

Neue  
Richtlinie:

(1a) Bezüglich der unter diese Richtlinie fallenden Betriebe teilen die Mitgliedstaaten der Kommission zumindest folgende Informationen mit:

- a) Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebs und
- b) Tätigkeit oder Tätigkeiten des Betriebs.

Die Kommission errichtet eine Datenbank, die die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen enthält, und hält diese auf dem neuesten Stand. Der Zugang zu der Datenbank ist Personen vorbehalten, die hierzu von der Kommission oder den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermächtigt worden sind.

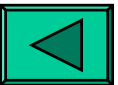
# § 14 (3) Berichtspflichten

## StörfallV:

Die zuständige Behörde hat über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bis zum 1. Oktober 2005 für jeden Betriebsbereich folgende Informationen mitzuteilen:

- Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs und
- Tätigkeit oder Tätigkeiten des Betriebsbereichs.

Auf gleichem Wege sind dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu denselben Zeitpunkten wie die Berichte nach Absatz 2 die Informationen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 für jeden Betriebsbereich, auf den diese Verordnung zum Ende der in Absatz 2 genannten Dreijahreszeiträume Anwendung findet, mitzuteilen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter.

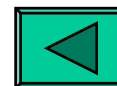


# Die Änderungen in der Übersicht (II)

## Anhänge



Fundstelle	Gegenstand	Wert
<u>Anhang I</u>	Erweiterung Geltungsbereich durch Neuaufnahme von Stoffen und Änderung der Mengenschwellen; Definitionen	+++
<u>Anhang II</u>	Informationen im Sicherheitsbericht, Risikokartierung	+
<u>Anhang III</u>	Sicherheitsmanagement, Integration von Subunternehmern	+



# Änderung der StörfallV

## Anhang I Stoffliste – Düngemittel-

Stoffbezeichnung	Spalte 4	Spalte 5
15.1 <u>Ammoniumnitrat</u> (Düngemittel, zersetzungsfähig)	5000	10000
15.2 <u>Ammoniumnitrat</u> (Düngemittelqualität)	1250	5000
15.3 <u>Ammoniumnitrat</u> (technische Qualität)	350	2500
15.4 <u>Ammoniumnitrat</u> („off specs“)	10	50
39.1 Kaliumnitrat (granuliert)	5000	10000
39.2 Kaliumnitrat (kristallin)	1250	5000



# Änderung der StörfallV

## Anhang I Stoffliste – Erdölerzeugnisse

**StörfallV:**

96/82/EG (alte RL)		StörfallV	
Motor- und sonstige Benzine		Erdölerzeugnisse	
		13.1 Ottokraftstoffe und Naphtha 13.2 Kerosine (einschl. Flugturbinenkraftstoffe) 13.3 Gasöle (einschl. Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	
Art. 6 / 7	Art. 9	Spalte 4	Spalte 5
5.000 t	50.000 t	2.500 t	25.000 t

# Änderung der StörfallV

## Anhang I Stoffliste – Krebserzeugende Stoffe

**StörfallV:**

<b>StörfallV</b>	<b>Spalte 4</b>	<b>Spalte 5</b>
<p><b>Folgende KREBSERZEUGENDE STOFFE bei einer Konzentration von über 5 Gewichts-%</b></p> <p><b>4-Aminobiphenyl (+ Salze), Benzotrichlorid, Benzidin (+ Salze), Bis(chlormethyl)ether, Chlormethylmethylether, 1,2-Dibromethan, Diethylsulfat, Dimethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2-Dibrom-3-chlorpropan, 1,2-Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2-Naphthylamin (+ Salze), 4-Nitrodiphenyl, 1,3-Propansulton</b></p>	<b>0,5 t</b>	<b>2 t</b>

**96/82/EG (alte RL) : 0,001 t ohne Prozentgrenze (Stoffe und Zubereitungen)**

Umweltbundesamt FG Anlagensicherheit & Störfallvorsorge

# Änderung der StörfallV

## Anhang I Stoffliste Nr. 4 – neue Definition

**StörfallV:**

96/82/EG (alte RL)	Art. 6/7 Spalte 4	Art. 9 Spalte 5	StörfallV
4. <u>Explosionsgefährlich</u> – Stoffe oder Zubereitungen mit R2, – pyrotechnische Stoffe, – explosionsfähige oder pyrotechn. Stoffe oder Zubereitungen in Gegenständen	50 t	200 t	4. <u>Explosionsgefährlich</u> Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände* nach VN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4

**\*Bei explosionsgef. oder pyrotechn. Stoffen in Gegenständen: Nettomasse; Falls Nettomasse nicht bekannt: Masse des Gegenstandes**

# Änderung der StörfallV

## Anhang I Teil 2 – Kategorie 5 – neue Definition

**StörfallV:**

96/82/EG (alte RL)	Art. 6/7 Spalte 4	Art. 9 Spalte 5	StörfallV
5. <u>Explosionsgefährlich</u> Stoffe oder Zubereitungen mit Gefahrenhinweis R3	10 t	50 t	5. <u>Explosionsgefährliche</u> Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände* nach VN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.1,1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder mit Gefahrenhinweis R2 oder R3

\*Bei explosionsgef. oder pyrotechn. Stoffen in Gegenständen: Nettomasse. Falls Nettomasse nicht bekannt: Masse des Gegenstandes

# Änderung der StörfallV

Anhang I Stoffliste Nr 9.a und 9.b

**StörfallV:**

	96/82/EG (alte RL)		StörfallV	
	Art. 6 / 7	Art. 9	Spalte 4	Spalte 5
<b>9. <u>Umweltgefährlich</u></b>				
<b>i) R50 (einschl. R50/53)</b>	<b>200 t</b>	<b>500 t</b>	<b>100 t</b>	<b>200 t</b>
<b>ii) R51/53</b>	<b>500 t</b>	<b>2.000 t</b>	<b>200 t</b>	<b>500 t</b>

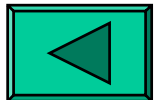
# Änderung der StörfallV

Anhang I Vorbemerkung Nrn. 5-7

**StörfallV:**

Künftig drei statt zwei Summationspfade:

- a) Kategorien 1 und 2 (sehr giftige und giftige Stoffe)
  - b) Kategorien 3 bis 8 (brandfördernde, explosionsgefährliche, entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe)
  - c) Kategorien 9a und 9b (umweltgefährliche Stoffe)
- ⇒ umweltgefährliche Stoffe werden nicht mehr mit sehr giftigen und giftigen Stoffen zusammengefasst



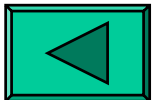
# Anhang II Abschnitt IV Teil B

Neue  
Richtlinie:

**B. Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten schweren Unfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Unfällen in dem Betrieb betroffen sein können, vorbehaltlich des Artikels 13 Absatz 4 und des Artikels 20.**

StörfallIV:

**Anhang II Nr.IV Nr. 2 Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle, einschließlich Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechender Beschreibungen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Störfällen in dem Betriebsbereich betroffen sein können, vorbehaltlich des § 11 Abs. 3.**



# Anhang III Buchstabe c) Ziffer i) 1/2

Neue  
Richtlinie:

- i) Organisation und Personal — Aufgaben und Verantwortungsbereiche des zur Überwachung der Risiken schwerer Unfälle vorgesehenen Personals auf allen Stufen der Organisation. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungsbedarfs und Durchführung der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten des Betriebs sowie des in dem Betrieb tätigen Personals von Subunternehmen.

StörfallIV:

- a) **Anhang III Nr. 3 a**

.....

**Einbeziehung der Beschäftigten des Betriebsbereichs sowie des im Betriebsbereich beschäftigten Personals von Subunternehmen.**



# Anhang III Buchstabe c) Ziffer v) 2/2

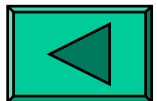
Neue  
Richtlinie:

v) Planung für Notfälle — Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Notfallpläne, um in Notfällen angemessen reagieren und um dem betroffenen Personal eine spezielle Ausbildung erteilen zu können. Diese Ausbildung muss allen Beschäftigten des Betriebs, einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmen, erteilt werden.

StörfallIV:

Anhang III Nr. 3e Planung für Notfälle

Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle auf Grund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, um in Notfällen angemessen reagieren und um dem betroffenen Personal eine spezielle Ausbildung erteilen zu können. Diese Ausbildung muss allen Beschäftigten des Betriebsbereichs, einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmen, erteilt werden.



# Streichung Anhang VII

Bundesrat hat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschuss den Anhang VII – Anlagen der StörfallV- mit folgender Begründung gestrichen (DRS 94/05):

„Der anlagenbezogene Teil der Störfall-Verordnung (§§ 17 und 18 i. V. m. Anhang VII etc.) geht über die Forderungen der Seveso-II-Richtlinie, einschließlich deren letzter Änderung von 2003, hinaus. Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist die Annäherung an eine inhaltliche 1 : 1-Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie. Hierdurch werden Nachteile für den Wirtschaftsstandort Deutschland abgebaut, die durch Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Mitgliedstaaten ohne nationale Sonderregelungen entstehen, sowie ein Beitrag zur Deregulierung erbracht. Auch wenn die Vorschriften der Störfall-Verordnung auf die "Anhang VII Anlagen,, keine Anwendung mehr finden, steht für die Überwachung und für ein behördliches Vorgehen dennoch ein ausreichendes rechtliches Instrumentarium über das BImSchG selbst oder über das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz bzw. über die Betriebssicherheitsverordnung zur Verfügung. Letztgenannter Rechtsbereich wird greifen, da diese Art von Anlagen als Arbeitsmittel und/oder überwachungsbedürftige Anlagen betrachtet werden können.“

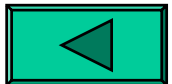
# Ende

# Änderung der StörfallV

## Anhang I Nr.15.1 Anmerkung Nr. 9

**Ammoniumnitrat (5 000/10 000):** Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind. Dies gilt für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger (Mischdünger/Volldünger enthalten Ammoniumnitrat mit Phosphat und/oder Pottasche), bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares Material keiner Begrenzung unterliegt, und die nach der Trogrprüfung der Vereinten Nationen (‘trough test‘ nach ‘United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria‘, Teil III Abschnitt 38.2) zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

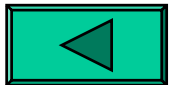


# Änderung der StörfallV

## Anhang I Nr.15. Anmerkung Nr. 10

**Ammoniumnitrat (1 250/5 000):** Düngemittelqualität. Dies gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % (4) ist und die die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG erfüllen.

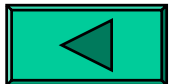


# Änderung der StörfallV

Anhang I Nr.15.3 Anmerkung Nr. 11

**Ammoniumnitrat (350/2 500):** technische Qualität. Dies gilt

- für Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
- gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten,
- für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.



# Änderung der StörfallV

## Anhang I Nr.15.4 Anmerkung Nr. 12

**Ammoniumnitrat (10/50):** nicht spezifikationsgerechtes Material („Off-Specs“) und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen. Dies gilt für

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen 2 und 3, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufarbeitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederverwertung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Anmerkungen 2 und 3 nicht mehr erfüllen,
- Düngemittel gemäß der Anmerkung 1 erster Gedankenstrich und der Anmerkung 2, die die Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 80/876/EWG nicht erfüllen.

